

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 623/1994

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. Art. IV Z 2, BGBI. Nr. 623/1994

Text

Tierärzte

- § 46. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) eines Großtiers (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)
 - aa) in einfachen Fällen 313 S
 - bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten . 410 S
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 612 S
 - b) eines mittleren Tieres (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen 166 S
 - c) eines Kleintiers (z. B. Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen 148 S
 2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten
 - a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen 157 S
 - b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von
 - 50 bis 100 Stück insgesamt 2905 S
 - 101 bis 250 Stück insgesamt 5036 S
 - 251 bis 1000 Stück insgesamt 8521 S

- mehr als 1000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 969 S für jedes weitere angefangene Tausend
- c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von
- | | |
|------------------------------------|--------|
| 100 bis 200 Stück insgesamt | 969 S |
| 201 bis 1000 Stück insgesamt | 1356 S |
- 1001 bis 10.000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 485 S für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als 10.000 Stück mit einem Zuschlag von 350 S für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend
3. in den Fällen der Z. 1 Buchstaben b und c und Z. 2
- a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,
- b) bei einer besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlichen und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren
4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten
- a) bei einem Großtier
- | | |
|---|--------|
| aa) in einfachen Fällen | 969 S |
| bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens | 1356 S |
- cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens
- dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren
- b) bei einem mittleren Tier
- | | |
|---|-------|
| aa) in einfachen Fällen | 485 S |
| bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens | 679 S |
- cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens
- dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren
- c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel
- | | |
|---|-------|
| aa) in einfachen Fällen | 196 S |
| bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens | 485 S |
- cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens
- dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei

	großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
d)	bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)	
aa)	in einfachen Fällen	196 S
bb)	mit eingehender Begründung des Gutachtens	291 S
cc)	mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	485 S
dd)	bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
5.	für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten ...	148 S
6. a)	für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	173 S
b)	für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	216 S
c)	für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	485 S
7.	für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten	
a)	bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	279 S
b)	bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	428 S
c)	sonst	150 S
8.	für eine Blutentnahme	150 S
9.	für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a)	zur Bestimmung der Blutgruppe	150 S
b)	zur Bestimmung der Serumgruppe	259 S
c)	zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals	259 S
10.	für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a)	für jeden Kultur- oder Tierversuch	259 S
b)	für jede Serumagglutination	67 S
c)	sonst	130 S
11. a)	für eine virologische Untersuchung (z. B. Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	535 S
b)	für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1067 S
12.	für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a)	bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	
aa)	bei einem Großtier	525 S
bb)	sonst	313 S
b)	bei Durchleuchtung	196 S
c)	bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13.	für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer	

Herkunft samt Befund und Gutachten	
a) bei sensorischer Untersuchung	148 S
b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je	67 S
c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate)	854 S
d) bei bakteriologischer Untersuchung	
aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl	99 S
bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl	148 S
e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart	148 S
f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien	148 S
g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien	148 S
h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen)	99 S
i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (z.B. Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch	485 S.

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Tiere oder Gegenstände, ausgenommen für die Massentieruntersuchung in den Fällen der Z. 2 Buchstaben b und c, Anspruch je auf die volle Gebühr.